



Landkreis Lüneburg

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

2017

der

Stadt Dannenberg (Elbe)

Prüfer:
Herr Elvers

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsgegenstand	4
1.3	Durchführung der Prüfung	4
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	4
1.5	Übernahme der Bilanzpositionen	4
2	Haushaltssatzung	5
3	Jahresabschluss	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Ergebnisrechnung	5
3.2.1	Gesamt-Ergebnisrechnung	5
3.2.2	Teil-Ergebnisrechnungen	6
3.3	Finanzrechnung	6
3.3.1	Gesamt-Finanzrechnung	7
3.3.2	Teil-Finanzrechnungen	8
3.4	Bilanz	9
3.4.1	Aktiva	9
3.4.2	Passiva	10
3.4.3	Angaben unter der Bilanz	11
3.4.4	Bewertung der Bilanz	11
3.5	Anhang	11
3.6	Anlagen zum Anhang	12
3.6.1	Rechenschaftsbericht	12
3.6.2	Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht	12
3.6.3	Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste	12
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	13
4.3	Rechnungsabgrenzung	13
4.4	Mietverträge/Nutzungsvereinbarungen	14
4.5	Doppeltzahlung	14
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	15

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2017
Gesamt - Ergebnisrechnung 2017
Gesamt - Finanzrechnung 2017

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 mit den nach §128 Abs.3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt. Dabei wurden Teilbereiche stichprobenartig geprüft und Vorgänge sowohl nach einer Zufallsauswahl in jährlich wechselnden Bereichen als auch nach einer bewussten Auswahl herangezogen.

Der Schlussbericht gibt einen Überblick über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016. Er enthält Anregungen, Anmerkungen, nachrichtliche Informationen und Prüfungsbemerkungen/-hinweise.

Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung und im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Stadtdirektors nicht von Bedeutung sind.

Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Jürgen Meyer das Amt des Stadtdirektors wahr.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2016. Das Rechnungsprüfungsamt hatte am 22.03.2018 den Schlussbericht erstellt. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 18.09.2018 beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt. Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung wurde am 27.09.2018 öffentlich bekannt gemacht und der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde am 24.09.2018 unterrichtet.

Im Anschluss an die Bekanntmachung lag der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht vom 01.10. bis 10.10.2018 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung der um die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

1.5 Übernahme der Bilanzpositionen

Die Aktiva- und Passiva-Positionen aus der Schlussbilanz zum 31.12.2016 sind in die Bücher des Haushaltsjahres 2017 richtig vorgetragen worden.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 am 28.02.2017 beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde erteilte die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung am 28.04.2017.

Der gem. § 110 Abs. 4 NKomVG geforderte Haushaltsausgleich war im Ergebnishaushalt durch eine geplante Rücklagenentnahme in Höhe von 348.800,00 € gegeben. Der Finanzhaushalt wies einen Fehlbetrag in der Planung in Höhe von 441.700,00 € aus.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss besteht gem. § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang entsprechend § 56 KomHKVO, dem ein Rechenschaftsbericht sowie Übersichten über die Anlagen, die Schulden, die Forderungen und die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind (§ 128 Abs. 3 NKomVG / § 57 KomHKVO).

Zum Anhang und den vorgeschriebenen Anlagen wird auf die Ziffern 3.5 und 3.6 verwiesen.

Der Stadtdirektor hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 am 26.06.2018 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Nachfolgend wird auf die einzelnen Bestandteile der Jahresabschlüsse näher eingegangen.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung enthält periodengerecht die im Haushaltsjahr 2016 angefallenen Erträge und Aufwendungen und wurde ordnungsgemäß und richtig aus den Ertrags- und Aufwandskonten entwickelt. Die Ergebnisrechnung entsprach der in § 50 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 KomHKVO.

Über die Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch abgebildet.

Anhand der folgenden Übersichten werden die Gesamtergebnisrechnungen als Plan-Ist-Vergleich in komprimierter Form abgebildet:

	Haushaltsplan	Ergebnisrechnung	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
Ordentliche Erträge	8.961.400,00 €	8.130.091,16 €	-831.308,84 €
Ordentliche Aufwendungen	8.961.400,00 €	8.812.340,20 €	-149.059,80 €
Ordentliches Ergebnis	0,00 €	-682.249,04 €	-682.249,04 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	662,08 €	662,08 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	-662,08 €	-662,08 €
Jahresergebnis Überschuss / Fehlbetrag (-)	0,00 €	-682.911,12 €	-682.911,12 €

Im Rechnungsjahr 2017 schließt das Jahresergebnis mit einem Fehlbetrag von 682.911,12 € ab.

Der Haushaltsplan sah einen Haushaltsausgleich vor, wobei dieser Haushaltsausgleich durch eine geplante Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 348.800,00 € zu Stande kam.

Dadurch ergibt sich somit eine Verschlechterung des geplanten Ergebnisses um 334.111,12 €.

Die in Einzelfällen erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind im Anhang des Jahresabschlusses grundsätzlich erläutert worden.

Haushaltsüberschreitungen

Gemäß § 19 Abs. 1 KomHKVO sind kraft Gesetzes die Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig, sodass Einsparungen in einer Aufwands- oder Auszahlungsposition zu Mehraufwendungen / -auszahlungen bei einem anderen Konto des Budgets berechtigen. Der Haushaltsplan der Stadt umfasste sechs Budgets mit Haushaltsansätzen. Die Überschreitung im Budget „Zentrale Dienste“ wurde durch den Stadtdirektor genehmigt. Gem. §117 Abs. 1 NKomVG und § 6 der Haushaltssatzung gelten Beträge über 10.000 € als nicht unerheblich, sodass in diesen Fällen eine Genehmigung durch den Rat erforderlich ist. Für die überplanmäßige Aufwendung im Budget „Verwaltungsvorstand/Stab“ in Höhe von 44.888,12 € als Folge von Mehraufwendungen bei Beratungs- und Betreuungshonoraren und Geschäftsaufwendungen ist daher ein gesonderter Ratsbeschluss notwendig (siehe Tz. 4.2).

Innerhalb der Finanzrechnung für Investitionstätigkeit ist es bei Ausnutzung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in den Budgets zu Überschreitungen der Ermächtigungen. Der Stadtdirektor hat der überplanmäßigen Auszahlung zugestimmt.

3.2.2 Teil-Ergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsbeziehungen) mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Zahlungsmittelbestandsrechnung und umfasst sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres, aufgeteilt in die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie den haushaltsunwirksamen Vorgängen.

Von besonderer Bedeutung sind die Ergebnisse der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, da diese systembedingt nur in der Finanz- und nicht in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.

Die Finanzrechnung wird direkt bebucht und weist am Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln (Stand der liquiden Mittel) der Bilanz aus. Durch § 51 Abs. 2 KomHKVO i. V. m. dem verbindlichen Muster 12 des Ausführungserlasses zur KomHKVO (RdErl. d. MI vom 24.04.2017) wird der vorgeschriebene Aufbau in Staffelform bestimmt. Die Gliederung erfolgt gemäß § 3 KomHKVO.

Die Finanzrechnung der Stadt entspricht diesen Vorgaben.

3.3.1 Gesamt-Finanzrechnung

Nachfolgend ist das Ergebnis der Gesamtfinanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich dargestellt:

	Haushaltsansatz	Ergebnis	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	8.171.700,00 €	7.888.318,17 €	-283.381,83 €
Auszahlungen	8.379.400,00 €	8.071.508,31 €	-307.891,69 €
Saldo	-207.700,00 €	-183.190,14 €	24.509,86 €
II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	211.400,00 €	43.299,82 €	-168.100,18 €
Auszahlungen	883.000,00 €	42.289,56 €	-840.710,44 €
Saldo	-671.600,00 €	1.010,26 €	672.610,26 €
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-879.300,00 €	-182.179,88 €	697.120,12 €
III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	671.600,00 €	0,00 €	-671.600,00 €
Auszahlungen	234.000,00 €	233.261,58 €	-738,42 €
Saldo	437.600,00 €	-233.261,58 €	-670.861,58 €
IV. Finanzmittelbestand			
Finanzmittelbestand lfd. Jahr		-415.441,46 €	
haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		72.852,83 €	
haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		23,00 €	
Saldo		-342.611,63 €	
Anfangsbestand Zahlungsmittel z. Beginn d. Jahres		-567.138,76 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel)		-909.750,39 €	

Aus dem Vorjahr standen Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 962.691,59 € zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden neue Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 1.474.715,94 € gebildet.

Zu I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit:

Der Zahlungsmittelsaldo (betriebswirtschaftlich „Cash Flow“) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres -183.190,14 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Er stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes aus der „Herstellung kommunaler Produkte“ dar und ist Indikator für die Eigenfinanzierungskraft der Kommune. Gegenüber dem Planansatz hat sich das Ergebnis um 670.861,58 € verschlechtert.

Zu II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit:

Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bildet das Ergebnis aller vermögenswirksamen Vorgänge ab und entspricht summarisch der Ausführung des Investitionsplans ohne Berücksichtigung von Investitionskrediten, die bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden.

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Zu den Auszahlungen zählen die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen oder Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen.

Nähere Erläuterungen zu den Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeit gibt der Rechenschaftsbericht der Stadt Buchstabe f) auf Seite 4ff.

Zu III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit:

Hier sind die aus der Finanzierungstätigkeit gebuchten Einzahlungen (z.B. Aufnahme neuer Kredite) und Auszahlungen (z.B. Kredittilgungen bzw. -rückzahlungen) abzubilden. Der entsprechende Saldo gibt dann Aufschluss über den Kreditbedarf der Gemeinde.

Eine Kreditermächtigung in Höhe von 671.600 € wurde in 2017 nicht in Anspruch genommen. Bestehende Kredite wurden in Höhe von 233.261,58 € getilgt.

Zu IV. Finanzmittelbestand:

Dieser setzt sich zusammen aus der Aufrechnung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Hinzu kommen die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen und der Stand der liquiden Mittel bzw. der Liquiditätskredite aus der Vorjahresbilanz. Die Gesamtsumme von -909.750,39 € ergibt den Bestand der Liquiditätskredite zum 31.12.2017.

3.3.2 Teil-Finanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. In den Teilfinanzrechnungen werden die Ein- und Auszahlungen der nach § 4 Abs. 1 KomHKVO gebildeten Teilhaushalte ausgewiesen. Für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit haben die Teilfinanzrechnungen verglichen mit den Teilergebnisrechnungen nur einen begrenzten Aussagewert.

Darüber hinaus bieten die Teilfinanzrechnungen eine Übersicht über die im betreffenden Haushaltsjahr durchgeführten Investitionen (Investitionsrechnung). Ob eine Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist, lässt sich daraus jedoch nicht erkennen.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilfinanzrechnungen im Bereich Bestand an Zahlungsmitteln mit den Werten der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 15.726.454,13 € (Vorjahr 16.504.121,26 €).

Sie ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung aufgestellt worden.

3.4.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Schlussbilanz 31.12.2016	Schlussbilanz 31.12.2017	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	519.714,82 €	478.383,12 €	-41.331,70 €
2. Sachvermögen	14.630.455,01 €	14.150.070,98 €	-480.384,03 €
3. Finanzvermögen	1.353.951,43 €	1.098.000,03 €	-255.951,40 €
4. Liquide Mittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	16.504.121,26 €	15.726.454,13 €	-777.667,13 €

Das Gesamtvermögen verminderte sich gegenüber der Vorjahresbilanz um 777.667,13 € (ca. 4,1 %).

Im Einzelnen (Zu den Zu- und Abgängen wird auf die Dokumentation bzw. den Rechenschaftsbericht der Stadt verwiesen):

Immaterielles Vermögen:

Hier werden Investitionszuweisungen an Dritte ausgewiesen.

Sachvermögen

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten / Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen.

Finanzvermögen:

Das Finanzvermögen setzt sich aus einem Anteil an einem verbundenen Unternehmen, aus Beteiligungen, öffentlich-rechtlichen Forderungen und aus sonstigen privatrechtlichen Forderungen zusammen.

Liquide Mittel

Als liquide Mittel werden die Geldbestände zum 31.12. d.J. aufgeführt. Die Stadt verfügte über keine liquiden Mittel.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, wenn Aufwand oder Ertrag und die entsprechenden Ein- oder Auszahlungen in unterschiedliche Rechnungsperioden fallen. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Bilanz Korrekturposten dar und sind gem. § 51 Abs.1 KomHKVO entsprechend ihrem Entstehungsgrund zu aktivieren oder nach Abs. 3 zu passivieren.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum 31.12.2017 nicht bilanziert. Dazu siehe auch Zz. 4.3 dieses Berichts.

3.4.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Schlussbilanz 31.12.2016	Schlussbilanz 31.12.2017	Veränderung
1. Nettoposition, davon	9.846.417,45 €	8.706.416,78 €	-1.140.000,67 €
1.1 Basis-Reinvermögen	2.299.555,35 €	2.299.555,35 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	1.177.989,83 €	1.358.802,37 €	180.812,54 €
1.3 Jahresergebnis	180.812,54 €	-682.911,12 €	-863.723,66 €
1.4 Sonderposten	6.188.059,73 €	5.730.970,18 €	-457.089,55 €
2. Schulden	6.381.169,03 €	6.619.580,31 €	238.411,28 €
3. Rückstellungen	249.140,87 €	374.136,46 €	124.995,59 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	27.393,91 €	26.320,58 €	-1.073,33 €
Gesamt	16.504.121,26 €	15.726.454,13 €	-777.667,13 €

Die Passivseite zeigt die Finanzsituation der Gemeinde auf. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Eigenkapitalquote (Nettoposition) auf 55,4 % verschlechtert. Der Anteil der Schulden stieg auf 42,1 %.

Die Bilanzpositionen der Passiva waren zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Nettoposition

Die Nettoposition entspricht der Differenz zwischen dem Wert aller Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz (einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten) zu der Summe der Schulden (Geldschulden, Verbindlichkeiten), der Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis

Das Basis-Reinvermögen blieb unverändert. Die Einbeziehung des positiven Jahresergebnisses des Haushaltsjahres 2016 führt zu Erhöhungen der Überschussrücklagen, so dass es in der Bilanz nunmehr Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 227.016,38 € und Überschussrücklagen aus den außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.358.802,37 € gibt.

Die Nettoposition umfasst weiterhin den im Haushaltsjahr 2017 erwirtschafteten Fehlbetrag in Höhe von 682.911,12 €.

Sonderposten

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst. Auflösungen erfolgten entsprechend der Abschreibungsdauer der Anlagegüter.

Zu den einzelnen Änderungen wird auf den Anhang und den Rechenschaftsbericht der Stadt verwiesen.

Schulden

Als Schulden sind Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, aus Liquiditätskrediten, aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferverbindlichkeiten sowie aus sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Rückstellungen

Die Gemeinde ist gem. § 123 Abs. 2 NKomVG verpflichtet, Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind, auszuweisen. Die Summe der Rückstellungen hat sich um 124.995,59 € erhöht.

Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen 26.320,58 €. Dazu siehe auch Tz. 4.3 dieses Berichts.

3.4.3 Angaben unter der Bilanz

Nach § 55 KomHKVO werden unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere: Haushalts(ausgabe)reste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst angegeben werden.

Die Stadt Dannenberg hat Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 1.474.715,94€ nach 2018 übertragen. Dieser Betrag ist unter der Bilanz aufgeführt und die Reste werden im Rechenschaftsbericht aufgelistet.

Über das Haushaltsjahr gestundete Beträge sind unter der Bilanz ebenfalls aufgeführt (6.585,00 €).

3.4.4 Bewertung der Bilanz

Die Schlussbilanz der Stadt Dannenberg (Elbe) ist auf der Aktivseite überwiegend geprägt vom Sachvermögen, auf der Passivseite von der Nettoposition und den Schulden. Hierbei ist das Basis-Reinvermögen eine reine rechnerische Größe aus der Eröffnungsbilanz. Die Vermögenslage kann als geordnet angesehen werden, hat sich aber im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert, da die Stadt ein höheres sechsstelliges negatives Jahresergebnis erzielt hat und die Liquiditätskredite gestiegen sind. Durch den Jahresfehlbetrag werden sich die Rücklagen deutlich vermindern.

3.5 Anhang

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung
- einer Finanzrechnung
- einer Bilanz und
- einem Anhang

Nach § 56 KomHKVO dient der Anhang zur Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen. Der Anhang stellt ein Berichtsinstrument innerhalb des Jahresabschlusses dar und soll Informationen sowohl quantitativer als auch qualitativer Art hinsichtlich der erzielten Ergebnisse enthalten.

Der Anhang lag zum Zeitpunkt der Prüfung in ausführlicher Form vor und entsprach den gesetzlichen Anforderungen.

3.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang wurde nach §128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Rückstellungsübersicht und eine Forderungsübersicht beigelegt. Im Anhang werden die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen bereits aufgelistet, so dass daher eine separate Übersicht nicht beigelegt ist.

3.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 128 Abs. 3 Ziffer 1 NKomVG und § 57 KomHKVO erstellt worden. Er enthält die geforderten Angaben. Er soll weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Jahresabschlüsse und der Darstellung von finanzwirtschaftlichen Chancen und Risiken.

3.6.2 Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht

Aufbau und Inhalt der dem Anhang beizufügenden Übersichten sind in § 57 Abs. 2 bis 5 KomHKVO näher erläutert. Die drei Übersichten entsprechen den rechtlichen Vorgaben (Muster 15, 16, 17 und 18 des Ausführungserlasses zur KomHKVO).

Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht weist zum 31.12.2017 einen Bestand von 14.947.997,36 € aus (Vorjahreswert: 15.469.712,13 €).

Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht beziffert die Gesamtschulden zum 31.12.2017 mit 6.619.580,31 € (Vorjahr: 6.381.169,03 €).

Rückstellungsübersicht

Die Rückstellungsübersicht weist die Rückstellungen zum 31.12.2017 mit 374.136,46 € aus (Vorjahreswert: 249.140,87 €).

Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht weist zum 31.12.2017 Gesamtforderungen von 778.456,77 € aus (Vorjahreswert: 1.034.409,13 €).

3.6.3 Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen sind Haushaltsreste gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsresten des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Haushaltsreste erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres.

Wie im Rechenschaftsbericht dargestellt, hat die Stadt 2017 Haushaltsreste in Höhe von 1.474.715,94 € gebildet und nach 2018 übertragen. Dieser Betrag ist unter der Bilanz aufgeführt und außerdem im Rechenschaftsbericht erläutert.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren

Auch für das Haushaltsjahr gilt folgende Prüfbemerkung der Vorjahre weiter:

- **Handkasse** (siehe Tz. 4.6 des Schlussberichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Dannenberg)

4.2 Haushaltsüberschreitungen

Gem. § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte (hier der Stadtdirektor). Die Wertgrenze, bis zu welcher Höhe über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall als unerheblich gelten, wurden in § 6 der Haushaltssatzung mit 10.000,00 € beziffert.

In dem Budget 0 ist es zu Mehraufwendungen in Höhe von 44.888,12 € gekommen. Der notwendige Ratsbeschluss liegt noch nicht vor. Dabei hätten zum Zeitpunkt des „Geschäftsvorfalles“ die Sachlage hinsichtlich der zeitlichen und sachlichen Unabweisbarkeit sowie die Deckungsfähigkeit beurteilt werden müssen. Die nachträgliche Genehmigung im Rahmen des Jahresabschlusses von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im Haushaltsrecht insofern nicht vorgesehen, da die nachträgliche Beurteilung der Sachlage letztlich keine Auswirkung mehr auf die bereits erfolgte Auszahlung zum Zeitpunkt des Geschehens hat.

Zudem stellt der Gesetzgeber auf die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit ab. Dies ist vor der Genehmigung der über- oder außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung zu begründen und schriftlich festzulegen. Dies gilt insbesondere auch für die über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über die der Stadtdirektor entscheiden darf. Die Zustimmung zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist damit nachvollziehbar zu dokumentieren.

4.3 Rechnungsabgrenzung

Nach § 51 Abs. 1 KomHKVO werden Ausgaben, die vor dem Jahresabschlussstag geleistet wurden, Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Nach § 51 Abs. 3 KomHKVO werden Einnahmen, die vor dem Jahresabschlussstag eingegangen sind, Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Diese beiden Vorschriften betreffen u.a. Versicherungsleistungen und Mieterträge.

Die Versicherungsbeiträge werden trotz jahresübergreifendem Vertrag aber nur dem Haushaltsjahr zugeordnet, in dem die Laufzeit beginnt.

Bei den Mietverträgen und Nutzungsvereinbarungen ist oft eine Laufzeit mit Beginn 01.10. eines Jahres festgeschrieben, die Miete oder das Nutzungsentgelt soll dabei jährlich gezahlt werden. Auch hier ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, die Mieteinnahme bei diesem Beispiel ist $\frac{1}{4}$ des laufenden Jahres und $\frac{3}{4}$ des folgenden Jahres zuzuordnen.

In Zukunft ist noch verstärkter auf die Einhaltung der Rechnungsabgrenzung gem. § 51 KomHKVO zu achten.

4.4 Mietverträge/Nutzungsvereinbarungen

In den Mietverträgen (in denen die Stadt als Vermieterin auftritt) sind oft Mietanpassungsklauseln enthalten, die nicht eindeutig festgelegt sind oder aber nicht genutzt werden um die Miete anzupassen. In Nutzungsvereinbarungen ist dabei folgende Anpassungsklausel enthalten: „Ändern sich die wirtschaftlichen oder geldlichen Verhältnisse allgemein in dem Maße, dass das vereinbarte Nutzungsentgelt für beide Parteien nicht mehr angemessen ist, so kann jede Partei verlangen, dass das dann angemessene Nutzungsentgelt neu festgesetzt wird.“

Diese Klausel ist unbestimmt und auslegungsbedürftig und daher auch schwierig umzusetzen.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, in den Mietverträgen und Nutzungsvereinbarungen oder dergl. eine eindeutig definierte Anpassungsklausel in den Verträgen oder Vereinbarungen festzuschreiben, damit eine rechtssichere Handhabe vorliegt, auf der sich beide Seiten berufen können. Solch eine Anpassungsklausel ist die Indexmiete nach § 557 b BGB.

Zudem ist es erforderlich, diese Anpassungsklausel bei Vorliegen der Voraussetzungen zu ziehen – auch wenn es geringe Beträge sind, die dabei herauskommen –, um die Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen.

4.5 Doppeltzahlung

Im Rahmen der Veranstaltung der NDR 1 Kulturbühne ist eine Rechnung in Höhe von 1.000 € doppelt gezahlt worden. Dieser Rechnungsbetrag ist zurück zu fordern. Dies wurde während der Prüfung vorgenommen. Zum Abschluss der Prüfung war das Geld aber noch nicht eingegangen.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Die finanziellen Verhältnisse der Stadt Dannenberg (Elbe) können, auf den Berichtszeitraum bezogen, als noch **geordnet** bezeichnet werden. Die weitere Erhöhung der Liquiditätskredite in nicht unerheblicher Höhe und der auf den Jahresfehlbetrag folgende Abbau der Rücklagen wirken sich negativ auf die Vermögenslage aus.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde und soweit erkennbar,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Stadtdirektors.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Stadtdirektors dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüneburg, 12.12.2018

gez.
Elvers



Landkreis Lüneburg

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

2017

der

Stadt Dannenberg (Elbe)

Prüfer:
Herr Elvers

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsgegenstand	4
1.3	Durchführung der Prüfung	4
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	4
1.5	Übernahme der Bilanzpositionen	4
2	Haushaltssatzung	5
3	Jahresabschluss	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Ergebnisrechnung	5
3.2.1	Gesamt-Ergebnisrechnung	5
3.2.2	Teil-Ergebnisrechnungen	6
3.3	Finanzrechnung	6
3.3.1	Gesamt-Finanzrechnung	7
3.3.2	Teil-Finanzrechnungen	8
3.4	Bilanz	9
3.4.1	Aktiva	9
3.4.2	Passiva	10
3.4.3	Angaben unter der Bilanz	11
3.4.4	Bewertung der Bilanz	11
3.5	Anhang	11
3.6	Anlagen zum Anhang	12
3.6.1	Rechenschaftsbericht	12
3.6.2	Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht	12
3.6.3	Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste	12
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	13
4.3	Rechnungsabgrenzung	13
4.4	Mietverträge/Nutzungsvereinbarungen	14
4.5	Doppeltzahlung	14
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	15

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2017
Gesamt - Ergebnisrechnung 2017
Gesamt - Finanzrechnung 2017

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 mit den nach §128 Abs.3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt. Dabei wurden Teilbereiche stichprobenartig geprüft und Vorgänge sowohl nach einer Zufallsauswahl in jährlich wechselnden Bereichen als auch nach einer bewussten Auswahl herangezogen.

Der Schlussbericht gibt einen Überblick über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016. Er enthält Anregungen, Anmerkungen, nachrichtliche Informationen und Prüfungsbemerkungen/-hinweise.

Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung und im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Stadtdirektors nicht von Bedeutung sind.

Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Jürgen Meyer das Amt des Stadtdirektors wahr.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2016. Das Rechnungsprüfungsamt hatte am 22.03.2018 den Schlussbericht erstellt. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 18.09.2018 beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt. Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung wurde am 27.09.2018 öffentlich bekannt gemacht und der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde am 24.09.2018 unterrichtet.

Im Anschluss an die Bekanntmachung lag der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht vom 01.10. bis 10.10.2018 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung der um die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

1.5 Übernahme der Bilanzpositionen

Die Aktiva- und Passiva-Positionen aus der Schlussbilanz zum 31.12.2016 sind in die Bücher des Haushaltsjahres 2017 richtig vorgetragen worden.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 am 28.02.2017 beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde erteilte die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung am 28.04.2017.

Der gem. § 110 Abs. 4 NKomVG geforderte Haushaltsausgleich war im Ergebnishaushalt durch eine geplante Rücklagenentnahme in Höhe von 348.800,00 € gegeben. Der Finanzhaushalt wies einen Fehlbetrag in der Planung in Höhe von 441.700,00 € aus.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss besteht gem. § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang entsprechend § 56 KomHKVO, dem ein Rechenschaftsbericht sowie Übersichten über die Anlagen, die Schulden, die Forderungen und die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind (§ 128 Abs. 3 NKomVG / § 57 KomHKVO).

Zum Anhang und den vorgeschriebenen Anlagen wird auf die Ziffern 3.5 und 3.6 verwiesen.

Der Stadtdirektor hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 am 26.06.2018 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Nachfolgend wird auf die einzelnen Bestandteile der Jahresabschlüsse näher eingegangen.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung enthält periodengerecht die im Haushaltsjahr 2016 angefallenen Erträge und Aufwendungen und wurde ordnungsgemäß und richtig aus den Ertrags- und Aufwandskonten entwickelt. Die Ergebnisrechnung entsprach der in § 50 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 KomHKVO.

Über die Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch abgebildet.

Anhand der folgenden Übersichten werden die Gesamtergebnisrechnungen als Plan-Ist-Vergleich in komprimierter Form abgebildet:

	Haushaltsplan	Ergebnisrechnung	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
Ordentliche Erträge	8.961.400,00 €	8.130.091,16 €	-831.308,84 €
Ordentliche Aufwendungen	8.961.400,00 €	8.812.340,20 €	-149.059,80 €
Ordentliches Ergebnis	0,00 €	-682.249,04 €	-682.249,04 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	662,08 €	662,08 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	-662,08 €	-662,08 €
Jahresergebnis Überschuss / Fehlbetrag (-)	0,00 €	-682.911,12 €	-682.911,12 €

Im Rechnungsjahr 2017 schließt das Jahresergebnis mit einem Fehlbetrag von 682.911,12 € ab.

Der Haushaltsplan sah einen Haushaltsausgleich vor, wobei dieser Haushaltsausgleich durch eine geplante Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 348.800,00 € zu Stande kam.

Dadurch ergibt sich somit eine Verschlechterung des geplanten Ergebnisses um 334.111,12 €.

Die in Einzelfällen erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind im Anhang des Jahresabschlusses grundsätzlich erläutert worden.

Haushaltsüberschreitungen

Gemäß § 19 Abs. 1 KomHKVO sind kraft Gesetzes die Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig, sodass Einsparungen in einer Aufwands- oder Auszahlungsposition zu Mehraufwendungen / -auszahlungen bei einem anderen Konto des Budgets berechtigen. Der Haushaltsplan der Stadt umfasste sechs Budgets mit Haushaltsansätzen. Die Überschreitung im Budget „Zentrale Dienste“ wurde durch den Stadtdirektor genehmigt. Gem. §117 Abs. 1 NKomVG und § 6 der Haushaltssatzung gelten Beträge über 10.000 € als nicht unerheblich, sodass in diesen Fällen eine Genehmigung durch den Rat erforderlich ist. Für die überplanmäßige Aufwendung im Budget „Verwaltungsvorstand/Stab“ in Höhe von 44.888,12 € als Folge von Mehraufwendungen bei Beratungs- und Betreuungshonoraren und Geschäftsaufwendungen ist daher ein gesonderter Ratsbeschluss notwendig (siehe Tz. 4.2).

Innerhalb der Finanzrechnung für Investitionstätigkeit ist es bei Ausnutzung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in den Budgets zu Überschreitungen der Ermächtigungen. Der Stadtdirektor hat der überplanmäßigen Auszahlung zugestimmt.

3.2.2 Teil-Ergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsbeziehungen) mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Zahlungsmittelbestandsrechnung und umfasst sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres, aufgeteilt in die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie den haushaltsunwirksamen Vorgängen.

Von besonderer Bedeutung sind die Ergebnisse der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, da diese systembedingt nur in der Finanz- und nicht in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.

Die Finanzrechnung wird direkt bebucht und weist am Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln (Stand der liquiden Mittel) der Bilanz aus. Durch § 51 Abs. 2 KomHKVO i. V. m. dem verbindlichen Muster 12 des Ausführungserlasses zur KomHKVO (RdErl. d. MI vom 24.04.2017) wird der vorgeschriebene Aufbau in Staffelform bestimmt. Die Gliederung erfolgt gemäß § 3 KomHKVO.

Die Finanzrechnung der Stadt entspricht diesen Vorgaben.

3.3.1 Gesamt-Finanzrechnung

Nachfolgend ist das Ergebnis der Gesamtfinanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich dargestellt:

	Haushaltsansatz	Ergebnis	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	8.171.700,00 €	7.888.318,17 €	-283.381,83 €
Auszahlungen	8.379.400,00 €	8.071.508,31 €	-307.891,69 €
Saldo	-207.700,00 €	-183.190,14 €	24.509,86 €
II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	211.400,00 €	43.299,82 €	-168.100,18 €
Auszahlungen	883.000,00 €	42.289,56 €	-840.710,44 €
Saldo	-671.600,00 €	1.010,26 €	672.610,26 €
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-879.300,00 €	-182.179,88 €	697.120,12 €
III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	671.600,00 €	0,00 €	-671.600,00 €
Auszahlungen	234.000,00 €	233.261,58 €	-738,42 €
Saldo	437.600,00 €	-233.261,58 €	-670.861,58 €
IV. Finanzmittelbestand			
Finanzmittelbestand lfd. Jahr		-415.441,46 €	
haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		72.852,83 €	
haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		23,00 €	
Saldo		-342.611,63 €	
Anfangsbestand Zahlungsmittel z. Beginn d. Jahres		-567.138,76 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel)		-909.750,39 €	

Aus dem Vorjahr standen Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 962.691,59 € zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden neue Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 1.474.715,94 € gebildet.

Zu I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit:

Der Zahlungsmittelsaldo (betriebswirtschaftlich „Cash Flow“) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres -183.190,14 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Er stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes aus der „Herstellung kommunaler Produkte“ dar und ist Indikator für die Eigenfinanzierungskraft der Kommune. Gegenüber dem Planansatz hat sich das Ergebnis um 670.861,58 € verschlechtert.

Zu II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit:

Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bildet das Ergebnis aller vermögenswirksamen Vorgänge ab und entspricht summarisch der Ausführung des Investitionsplans ohne Berücksichtigung von Investitionskrediten, die bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden.

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Zu den Auszahlungen zählen die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen oder Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen.

Nähere Erläuterungen zu den Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeit gibt der Rechenschaftsbericht der Stadt Buchstabe f) auf Seite 4ff.

Zu III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit:

Hier sind die aus der Finanzierungstätigkeit gebuchten Einzahlungen (z.B. Aufnahme neuer Kredite) und Auszahlungen (z.B. Kredittilgungen bzw. -rückzahlungen) abzubilden. Der entsprechende Saldo gibt dann Aufschluss über den Kreditbedarf der Gemeinde.

Eine Kreditermächtigung in Höhe von 671.600 € wurde in 2017 nicht in Anspruch genommen. Bestehende Kredite wurden in Höhe von 233.261,58 € getilgt.

Zu IV. Finanzmittelbestand:

Dieser setzt sich zusammen aus der Aufrechnung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Hinzu kommen die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen und der Stand der liquiden Mittel bzw. der Liquiditätskredite aus der Vorjahresbilanz. Die Gesamtsumme von -909.750,39 € ergibt den Bestand der Liquiditätskredite zum 31.12.2017.

3.3.2 Teil-Finanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. In den Teilfinanzrechnungen werden die Ein- und Auszahlungen der nach § 4 Abs. 1 KomHKVO gebildeten Teilhaushalte ausgewiesen. Für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit haben die Teilfinanzrechnungen verglichen mit den Teilergebnisrechnungen nur einen begrenzten Aussagewert.

Darüber hinaus bieten die Teilfinanzrechnungen eine Übersicht über die im betreffenden Haushaltsjahr durchgeführten Investitionen (Investitionsrechnung). Ob eine Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist, lässt sich daraus jedoch nicht erkennen.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilfinanzrechnungen im Bereich Bestand an Zahlungsmitteln mit den Werten der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 15.726.454,13 € (Vorjahr 16.504.121,26 €).

Sie ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung aufgestellt worden.

3.4.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Schlussbilanz 31.12.2016	Schlussbilanz 31.12.2017	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	519.714,82 €	478.383,12 €	-41.331,70 €
2. Sachvermögen	14.630.455,01 €	14.150.070,98 €	-480.384,03 €
3. Finanzvermögen	1.353.951,43 €	1.098.000,03 €	-255.951,40 €
4. Liquide Mittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	16.504.121,26 €	15.726.454,13 €	-777.667,13 €

Das Gesamtvermögen verminderte sich gegenüber der Vorjahresbilanz um 777.667,13 € (ca. 4,1 %).

Im Einzelnen (Zu den Zu- und Abgängen wird auf die Dokumentation bzw. den Rechenschaftsbericht der Stadt verwiesen):

Immaterielles Vermögen:

Hier werden Investitionszuweisungen an Dritte ausgewiesen.

Sachvermögen

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten / Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen.

Finanzvermögen:

Das Finanzvermögen setzt sich aus einem Anteil an einem verbundenen Unternehmen, aus Beteiligungen, öffentlich-rechtlichen Forderungen und aus sonstigen privatrechtlichen Forderungen zusammen.

Liquide Mittel

Als liquide Mittel werden die Geldbestände zum 31.12. d.J. aufgeführt. Die Stadt verfügte über keine liquiden Mittel.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, wenn Aufwand oder Ertrag und die entsprechenden Ein- oder Auszahlungen in unterschiedliche Rechnungsperioden fallen. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Bilanz Korrekturposten dar und sind gem. § 51 Abs.1 KomHKVO entsprechend ihrem Entstehungsgrund zu aktivieren oder nach Abs. 3 zu passivieren.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum 31.12.2017 nicht bilanziert. Dazu siehe auch Zz. 4.3 dieses Berichts.

3.4.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Schlussbilanz 31.12.2016	Schlussbilanz 31.12.2017	Veränderung
1. Nettoposition, davon	9.846.417,45 €	8.706.416,78 €	-1.140.000,67 €
1.1 Basis-Reinvermögen	2.299.555,35 €	2.299.555,35 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	1.177.989,83 €	1.358.802,37 €	180.812,54 €
1.3 Jahresergebnis	180.812,54 €	-682.911,12 €	-863.723,66 €
1.4 Sonderposten	6.188.059,73 €	5.730.970,18 €	-457.089,55 €
2. Schulden	6.381.169,03 €	6.619.580,31 €	238.411,28 €
3. Rückstellungen	249.140,87 €	374.136,46 €	124.995,59 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	27.393,91 €	26.320,58 €	-1.073,33 €
Gesamt	16.504.121,26 €	15.726.454,13 €	-777.667,13 €

Die Passivseite zeigt die Finanzsituation der Gemeinde auf. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Eigenkapitalquote (Nettoposition) auf 55,4 % verschlechtert. Der Anteil der Schulden stieg auf 42,1 %.

Die Bilanzpositionen der Passiva waren zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Nettoposition

Die Nettoposition entspricht der Differenz zwischen dem Wert aller Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz (einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten) zu der Summe der Schulden (Geldschulden, Verbindlichkeiten), der Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis

Das Basis-Reinvermögen blieb unverändert. Die Einbeziehung des positiven Jahresergebnisses des Haushaltsjahres 2016 führt zu Erhöhungen der Überschussrücklagen, so dass es in der Bilanz nunmehr Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 227.016,38 € und Überschussrücklagen aus den außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.358.802,37 € gibt.

Die Nettoposition umfasst weiterhin den im Haushaltsjahr 2017 erwirtschafteten Fehlbetrag in Höhe von 682.911,12 €.

Sonderposten

Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst. Auflösungen erfolgten entsprechend der Abschreibungsdauer der Anlagegüter.

Zu den einzelnen Änderungen wird auf den Anhang und den Rechenschaftsbericht der Stadt verwiesen.

Schulden

Als Schulden sind Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, aus Liquiditätskrediten, aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferverbindlichkeiten sowie aus sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Rückstellungen

Die Gemeinde ist gem. § 123 Abs. 2 NKomVG verpflichtet, Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind, auszuweisen. Die Summe der Rückstellungen hat sich um 124.995,59 € erhöht.

Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen 26.320,58 €. Dazu siehe auch Tz. 4.3 dieses Berichts.

3.4.3 Angaben unter der Bilanz

Nach § 55 KomHKVO werden unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere: Haushalts(ausgabe)reste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst angegeben werden.

Die Stadt Dannenberg hat Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 1.474.715,94€ nach 2018 übertragen. Dieser Betrag ist unter der Bilanz aufgeführt und die Reste werden im Rechenschaftsbericht aufgelistet.

Über das Haushaltsjahr gestundete Beträge sind unter der Bilanz ebenfalls aufgeführt (6.585,00 €).

3.4.4 Bewertung der Bilanz

Die Schlussbilanz der Stadt Dannenberg (Elbe) ist auf der Aktivseite überwiegend geprägt vom Sachvermögen, auf der Passivseite von der Nettoposition und den Schulden. Hierbei ist das Basis-Reinvermögen eine reine rechnerische Größe aus der Eröffnungsbilanz. Die Vermögenslage kann als geordnet angesehen werden, hat sich aber im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert, da die Stadt ein höheres sechsstelliges negatives Jahresergebnis erzielt hat und die Liquiditätskredite gestiegen sind. Durch den Jahresfehlbetrag werden sich die Rücklagen deutlich vermindern.

3.5 Anhang

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung
- einer Finanzrechnung
- einer Bilanz und
- einem Anhang

Nach § 56 KomHKVO dient der Anhang zur Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen. Der Anhang stellt ein Berichtsinstrument innerhalb des Jahresabschlusses dar und soll Informationen sowohl quantitativer als auch qualitativer Art hinsichtlich der erzielten Ergebnisse enthalten.

Der Anhang lag zum Zeitpunkt der Prüfung in ausführlicher Form vor und entsprach den gesetzlichen Anforderungen.

3.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang wurde nach §128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Rückstellungsübersicht und eine Forderungsübersicht beigelegt. Im Anhang werden die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen bereits aufgelistet, so dass daher eine separate Übersicht nicht beigelegt ist.

3.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 128 Abs. 3 Ziffer 1 NKomVG und § 57 KomHKVO erstellt worden. Er enthält die geforderten Angaben. Er soll weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Jahresabschlüsse und der Darstellung von finanzwirtschaftlichen Chancen und Risiken.

3.6.2 Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht

Aufbau und Inhalt der dem Anhang beizufügenden Übersichten sind in § 57 Abs. 2 bis 5 KomHKVO näher erläutert. Die drei Übersichten entsprechen den rechtlichen Vorgaben (Muster 15, 16, 17 und 18 des Ausführungserlasses zur KomHKVO).

Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht weist zum 31.12.2017 einen Bestand von 14.947.997,36 € aus (Vorjahreswert: 15.469.712,13 €).

Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht beziffert die Gesamtschulden zum 31.12.2017 mit 6.619.580,31 € (Vorjahr: 6.381.169,03 €).

Rückstellungsübersicht

Die Rückstellungsübersicht weist die Rückstellungen zum 31.12.2017 mit 374.136,46 € aus (Vorjahreswert: 249.140,87 €).

Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht weist zum 31.12.2017 Gesamtforderungen von 778.456,77 € aus (Vorjahreswert: 1.034.409,13 €).

3.6.3 Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen sind Haushaltsreste gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsresten des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Haushaltsreste erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres.

Wie im Rechenschaftsbericht dargestellt, hat die Stadt 2017 Haushaltsreste in Höhe von 1.474.715,94 € gebildet und nach 2018 übertragen. Dieser Betrag ist unter der Bilanz aufgeführt und außerdem im Rechenschaftsbericht erläutert.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren

Auch für das Haushaltsjahr gilt folgende Prüfbemerkung der Vorjahre weiter:

- **Handkasse** (siehe Tz. 4.6 des Schlussberichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Dannenberg)

4.2 Haushaltsüberschreitungen

Gem. § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte (hier der Stadtdirektor). Die Wertgrenze, bis zu welcher Höhe über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall als unerheblich gelten, wurden in § 6 der Haushaltssatzung mit 10.000,00 € beziffert.

In dem Budget 0 ist es zu Mehraufwendungen in Höhe von 44.888,12 € gekommen. Der notwendige Ratsbeschluss liegt noch nicht vor. Dabei hätten zum Zeitpunkt des „Geschäftsvorfalles“ die Sachlage hinsichtlich der zeitlichen und sachlichen Unabweisbarkeit sowie die Deckungsfähigkeit beurteilt werden müssen. Die nachträgliche Genehmigung im Rahmen des Jahresabschlusses von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im Haushaltsrecht insofern nicht vorgesehen, da die nachträgliche Beurteilung der Sachlage letztlich keine Auswirkung mehr auf die bereits erfolgte Auszahlung zum Zeitpunkt des Geschehens hat.

Zudem stellt der Gesetzgeber auf die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit ab. Dies ist vor der Genehmigung der über- oder außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung zu begründen und schriftlich festzulegen. Dies gilt insbesondere auch für die über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über die der Stadtdirektor entscheiden darf. Die Zustimmung zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist damit nachvollziehbar zu dokumentieren.

4.3 Rechnungsabgrenzung

Nach § 51 Abs. 1 KomHKVO werden Ausgaben, die vor dem Jahresabschlussstag geleistet wurden, Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Nach § 51 Abs. 3 KomHKVO werden Einnahmen, die vor dem Jahresabschlussstag eingegangen sind, Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Diese beiden Vorschriften betreffen u.a. Versicherungsleistungen und Mieterträge.

Die Versicherungsbeiträge werden trotz jahresübergreifendem Vertrag aber nur dem Haushaltsjahr zugeordnet, in dem die Laufzeit beginnt.

Bei den Mietverträgen und Nutzungsvereinbarungen ist oft eine Laufzeit mit Beginn 01.10. eines Jahres festgeschrieben, die Miete oder das Nutzungsentgelt soll dabei jährlich gezahlt werden. Auch hier ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, die Mieteinnahme bei diesem Beispiel ist $\frac{1}{4}$ des laufenden Jahres und $\frac{3}{4}$ des folgenden Jahres zuzuordnen.

In Zukunft ist noch verstärkter auf die Einhaltung der Rechnungsabgrenzung gem. § 51 KomHKVO zu achten.

4.4 Mietverträge/Nutzungsvereinbarungen

In den Mietverträgen (in denen die Stadt als Vermieterin auftritt) sind oft Mietanpassungsklauseln enthalten, die nicht eindeutig festgelegt sind oder aber nicht genutzt werden um die Miete anzupassen. In Nutzungsvereinbarungen ist dabei folgende Anpassungsklausel enthalten: „Ändern sich die wirtschaftlichen oder geldlichen Verhältnisse allgemein in dem Maße, dass das vereinbarte Nutzungsentgelt für beide Parteien nicht mehr angemessen ist, so kann jede Partei verlangen, dass das dann angemessene Nutzungsentgelt neu festgesetzt wird.“

Diese Klausel ist unbestimmt und auslegungsbedürftig und daher auch schwierig umzusetzen.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, in den Mietverträgen und Nutzungsvereinbarungen oder dergl. eine eindeutig definierte Anpassungsklausel in den Verträgen oder Vereinbarungen festzuschreiben, damit eine rechtssichere Handhabe vorliegt, auf der sich beide Seiten berufen können. Solch eine Anpassungsklausel ist die Indexmiete nach § 557 b BGB.

Zudem ist es erforderlich, diese Anpassungsklausel bei Vorliegen der Voraussetzungen zu ziehen – auch wenn es geringe Beträge sind, die dabei herauskommen –, um die Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen.

4.5 Doppeltzahlung

Im Rahmen der Veranstaltung der NDR 1 Kulturbühne ist eine Rechnung in Höhe von 1.000 € doppelt gezahlt worden. Dieser Rechnungsbetrag ist zurück zu fordern. Dies wurde während der Prüfung vorgenommen. Zum Abschluss der Prüfung war das Geld aber noch nicht eingegangen.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Die finanziellen Verhältnisse der Stadt Dannenberg (Elbe) können, auf den Berichtszeitraum bezogen, als noch **geordnet** bezeichnet werden. Die weitere Erhöhung der Liquiditätskredite in nicht unerheblicher Höhe und der auf den Jahresfehlbetrag folgende Abbau der Rücklagen wirken sich negativ auf die Vermögenslage aus.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde und soweit erkennbar,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Stadtdirektors.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Stadtdirektors dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüneburg, 12.12.2018

gez.
Elvers